

ad vicem eines bischöflichen Erzkanzlers zunächst von Notaren refognosziert, die gelegentlich auch den Titel cancellarius geführt haben¹⁾; dann aber hat sich unter Rudolf auch in Italien die Dreigliederung des Urkundenpersonals durchgebildet.²⁾ Und wenn nun Giseprandus, der 938—945 unter Hugo und Lothar Kanzler war und dann Bischof von Mantua wurde, im Jahre 937 in zwei Diplomen als capellanus, in zwei anderen als notarius vorkommt³⁾, dann ist damit zugleich gesagt, daß der Titel notarius die Zugehörigkeit seines Trägers zur Kapelle keineswegs ausschließt und alle von Schiaparelli bemerkten Beziehungen zwischen „Kanzlei“ und Kapelle⁴⁾ von ihm in ihrer Bedeutung verkannt worden sind, weil sie in der gleichen Weise erklärt werden müssen wie dieselben Beziehungen zwischen der „Kanzlei“ Ludwigs des Deutschen und seiner Kapelle.⁵⁾ Auch bei den italienischen Königen ist die Herstellung der Urkunden die Aufgabe von Kapellänen und der Erzkanzler zugleich der Erzkapellan gewesen, wie in Frankreich und Deutschland.

Denn seit Liutward von Vercelli, der Günstling und Kanzler Karls III. den Titel archicancellarius angenommen und dazu die Stellung des Erzkapellans erlangt hatte, sind beide Bezeichnungen auch in Deutschland synonym gebraucht worden. Der in den Refognitionen der deutschen Urkunden genannte oberste Leiter des Urkundenwesens, eine Stellung, die seit 965 stets mit dem Erzbistum Mainz verbunden war⁶⁾, ist bis in die Zeit Heinrichs III. dort keineswegs nur als archicapellanus bezeichnet worden; er erscheint gelegentlich auch als archicancellarius oder als archicancellarius et archicapellanus⁷⁾, während der Chef der sog. italienischen Kanzlei seit den Anfängen dieses unter Otto dem Großen entstandenen Sonderressorts selbstverständlich immer archican-

¹⁾ Schiaparelli, a. a. O. S. 16.

²⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 398.

³⁾ Schiaparelli, I diplomi di Ugo e Lotario S. 66f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 49f.

⁵⁾ Vgl. oben S. 56 ff.

⁶⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 428; die Entwicklung des deutschen Erzkapellanats bis zu diesem Augenblick kann hier übergangen werden.

⁷⁾ Dazu Breßlau, Urkundenlehre I², 447, dessen Versuch, das Schwanfen der Titulatur auf die Unaufmerksamkeit der Urkundenschreiber zurückzuführen, nicht befriedigt.